

26.10.2000

Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung

A Problem

Artikel 4 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen verweist in seinem Absatz 1 auf die Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Bestandteil der Landesverfassung und zugleich unmittelbar geltendes Recht.

Danach folgt schon aus der allgemeinen Handlungsfreiheit des Artikels 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, dass jedem Bürger der Bundesrepublik Deutschland, jedem Individuum zwingend das Recht zusteht, unabhängig von staatlicher Einflussnahme über die Verwendung der sterblichen Überreste seines Ehegatten, Lebenspartners, Eltern- oder Geschwisterteils zu entscheiden.

Der Paragraph 9 des Gesetzes über die Feuerbestattung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1934 schränkt jedoch die vorher beschriebene Handlungsfreiheit derart ein, dass der Grundsatz des Artikels 2 Absatz 1 nicht mehr gegeben ist.

Paragraph 9 Absatz 1 fordert, dass die Aschereste jeder Leiche in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder einem Grabe beizusetzen sind.

Nur in Ausnahmefällen kann durch die Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes im Benehmen mit der Ordnungsbehörde des Ortes, an dem die Verwahrung der Aschereste stattfinden soll, in besonderen Fällen anders verfahren werden.

Diese Handhabung widerspricht nicht nur der Landesverfassung, sondern auch einem dem freien Bürgerwillen entsprechenden, ethischen und unbürokratischen Handeln.

Datum des Originals: 26.10.2000/Ausgegeben: 27.10.2000

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

B Lösung

Nach erfolgter Einäscherung sind die Aschereste der Leiche in ein zu verschließendes Behältnis aufzunehmen.

Ein Bestattungszwang besteht nicht, da nach dem Willen des Verstorbenen verfahren wird. Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen nicht vor, so haben die Angehörigen diese zu bestimmen.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands.

D Kosten

Keine.

Es entstehen dem Land Nordrhein-Westfalen keine Kosten.

In den Kommunen entsteht ein geringerer Verwaltungsaufwand, da die bisherigen Überweisungs- und Annahmeregulungen nach § 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung entfallen.

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.**Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung****Artikel 1**

Das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 wird wie folgt geändert:

§ 9

(1) Die Aschereste der Leiche sind nach erfolgter Einäscherung in ein zu verschließendes Behältnis aufzunehmen, mit welchem nach dem Willen des Verstorbenen zu verfahren ist.

(2) wie bisher

(3) Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen nicht vor, so gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus der geltenden Gesetzgebung**Gesetz über die Feuerbestattung****§ 9**

(1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen.

(2) Es ist Vorsorge zu treffen, dass jederzeit festgestellt werden kann,

1. von wem die Aschenreste herrühren,
2. wo die Aschenreste des Verstorbenen aufbewahrt werden.

(3) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können in besonderen Fällen durch die Ordnungsbehörde des Einäscherungsorts, soweit nötig, im Benehmen mit der Ordnungsbehörde des Ortes, an dem die Verwahrung der Aschenreste stattfinden soll, zugelassen werden.

Begründung

Zu Artikel 1

Die zurzeit gültige Fassung des Gesetzes über die Feuerbestattungen wird den im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Grundrechte nicht gerecht. Durch die Änderung des § 9 des Gesetzes über die Feuerbestattungen, wird dem originären Recht, quasi "Urrecht" oder Menschenrecht eines jeden Einzelnen, über die Verwendung seiner sterblichen Überreste selbst zu entscheiden, Geltung verschafft.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.

Felix Becker
Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Brigitte Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Horst Engel
Angela Freimuth
Dr. Stefan Grüll
Dr. Jens Jordan
Christian Lindner
Jürgen W. Möllemann
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Dr. Jana Pavlík
Ingrid Pieper-von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Prof. Dr. Friedrich Wilke
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf